

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen VSG Bruchsal , Satzung der VSG Bruchsal, Verein für Sport, Gesundheit und Rehabilitation Bruchsal e.V.

1. Die am 11.11.1953 gegründete und am 11.11.1953 vom Landesversorgungsamt Baden-Württemberg in Stuttgart nach §11a, Abs.2 des Bundesversorgungsgesetzes anerkannte VSG Bruchsal hat ihren Sitz in 76646 Bruchsal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal unter der Nr. VR 11 63 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen, Zweck und Ziel der Vereinigung

1. Die VSG Bruchsal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen für Behinderte.
2. Als Heilmaßnahme.
3. Als Erholungsfürsorge.
4. Zur Erhaltung der Gesundheit.
5. Zur beruflichen und/oder gesellschaftlichen Rehabilitation.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
8. Der Vereinszweck soll erreicht werden:
9. Durch den Beitritt von Personen, bei denen der Gesundheitszustand bedroht ist.
10. Durch Erfassung kriegsbeschädigter, unfallgeschädigter und sonstig behinderter Frauen, Männer und Jugendlichen im Sinne des SBG IX zu regelmäßigen Leibesübungen.
11. Durch Nichtbehinderte, die den Zweck des Vereines durch tätige Mitarbeit fördern oder an den Leibesübungen im Sinne der Integration teilnehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können beitreten:
 - Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte.
 - Unfall- und Zivilgeschädigte.
 - Nichtbehinderte, die die Arbeit und Ziele des Vereins fördern.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern obliegt dem Vorsitzenden. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
3. Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge wird in einer separaten Beitragsverordnung festgelegt. Diese wird von der Vorstandschaft beschlossen.
Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu Zahlung fällig. Bei einem Jahresbeitrag größer 100€ erfolgt die Abbuchung je zur Hälfte des Beitrages im 1. und 3. Quartal.
Bei unterjährigem Mitgliedsbeginn wird der Beitrag gezwölftelt und entsprechend abgebucht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
5. Bei freiwilliger Austrittserklärung ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten. Beim Ausscheiden aus dem VSG Bruchsal, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereines. Kapital- oder Sacheinlagen sind dem ausscheidenden Mitglied, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, zurückzuerstatten.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - Zielen und Satzung des VSG Bruchsal bewusst entgegen arbeitet,
 - den VSG Bruchsal auf irgendeine Art (z.B. finanziell oder moralisch) schädigt,
 - die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - den Jahresbeitrag zum Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres nicht bezahlt hat.
7. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag muss an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, soweit er nicht von diesem eingebracht wird, eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der beschlussfähige Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Beschuldigte ist über den Ausschlussantrag zu unterrichten. Es muss ihm

innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit gegeben werden, zu den Beschuldigungen schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Von dem erfolgten Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe der Gründe und Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit nach dem folgenden Absatz.

8. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich Berufung eingelegt werden; sie hat aufschiebende Wirkung. Über Rückgängigmachung eines Ausschlusses kann nur eine Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann beschließen, dass dem Vorstand oder aber auch anderen beauftragten Vereinsmitgliedern für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 und des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz gezahlt werden kann.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem: 1. Vorsitzender
stellvertretender Vorsitzender (2.)
Kassenwart
Schriftführer
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne von §26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Der Vorsitzende hat bei einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Bericht über das Geschäftsjahr und Mitgliederangelegenheiten abzugeben. Der Kassenwart, Schriftführer und Abteilungsleiter haben über ihr Sachgebiet zu berichten.
4. Daneben wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Er besteht aus dem Vorstand gem. Absatz 1, den Abteilungsleitern, den Übungsleitern, dem Gerätewart, und dem Leiter des Ausschusses für Geselligkeit. Weitere Mitglieder und gegebenenfalls der Sportarzt können in beratender

Funktion hinzugezogen werden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann der Vorstand ein anderes Mitglied des VSG Bruchsal mit der Tätigkeit des Ausscheidenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
6. Die Kassenführung und Geräteverwaltung unterliegt der Prüfung von zwei Kassen- und Geräteprüfern. §5, Abs. 5 der Satzung hat auch für die Prüfer Gültigkeit.

Die Kassen- und Geräteprüfung muss mindestens nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor der vorgeschriebenen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Prüfer können jederzeit unangemeldet Kassen- und Geräteprüfung vornehmen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

7. Über jede Vorstands- oder erweiterte Vorstandssitzung und die vorgeschriebene oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres muss eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden, die vom Vorsitzenden einberufen ist. Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vorher durch Rundschreiben und Veröffentlichung in der Bruchsaler Rundschau bekannt gegeben werden.
2. Zu den Mitgliederversammlungen können von jedem Mitglied Anträge, die die Belange des VSG Bruchsal oder die Behindertensportinteressen allgemein betreffen, gestellt werden. Der Vorsitzende oder der Vorstand kann für die Einreichung von Anträgen eine Frist von 2 Wochen verlangen. Über die Behandlungen von Anträgen, die nach Fristablauf eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Genehmigung der Verwaltungs- und Kassenberichte
 - b) Berichte der Prüfer
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Rückgängigmachung von Ausschlüssen nach §3, Abs. 8
 - e) Beratung von Angelegenheiten der VSG Bruchsal
 - f) Wahlen nach §5 der Satzung
 - g) Zustimmung zu Vermögensangelegenheiten, die über die Belange des reinen Sportbetriebes hinausgehen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn:
 - a) Der Vorstand oder der Vorsitzende dies für erforderlich halten,
 - b) Zwei Drittel der in einer Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder es beschließen.
 - c) Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung den Antrag stellen.
 - d) 30% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.
5. Bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen nach Abschnitt 3. und 4. genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich ein anderes Abstimmungsverhältnis vorgeschrieben ist. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.
6. Abstimmungen und Wahlen werden im Allgemeinen öffentlich vorgenommen. Wenn ein Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder auf einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung geheime Abstimmung oder geheime Wahlen verlangen, muss dem entsprochen werden.

§ 7 Auflösung des VSG Bruchsal

1. Die Auflösung des VSG Bruchsal kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zu einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung müssen die Mitglieder spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Sie ist außerdem mit gleicher Frist in der Bruchsaler Rundschau bekannt zu geben.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des VSG-Bruchsal e.V. oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereines an den Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.
3. Geräte und Fachliteratur zur Verfügung des VSG Bruchsal aus Mitteln des Badischen Behindertensportverbandes und aus Bundesmitteln sind im Geräteverzeichnis des VSG Bruchsal besonders ausgewiesen. Sie bleiben Eigentum des Badischen Behindertensportverbandes, soweit von diesen nicht anders verfügt wird.

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung, und zwar am 29.04.2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung des Verbandes.